



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 14/2008**

Dezernat 1  
Köln, den 23. Juli 2008

## INHALT

**Richtlinie** für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen der  
Bachelor- und Masterstudiengänge

---

Herausgeber: Der Rektor

## **Richtlinie für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen der Bachelor- und Masterstudiengänge**

Für Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) erforderlich ist, hat der Prorektor für Studium und Lehre einvernehmlich mit dem Rektorat folgende Richtlinie festgelegt:

### **§ 1 Grenzzahlen**

Für folgende Veranstaltungen sind aufgrund ihrer Art oder Zielsetzung gem. Kapazitätsverordnung (KapVO) entsprechende Grenzzahlen festgelegt:

- Seminar/Übung = 30 Studierende
- Kurs = 20 Studierende
- Lehrübung = 4 Studierende

In didaktisch-methodischen Kursen einiger Sportarten ist eine geringere Grenzzahl nach Genehmigung durch das Rektorat möglich.

### **§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Inhalte und Anforderungen der einzelnen Bachelorstudiengänge sind als Studiengangsspezifische Bestimmungen in den Modulhandbüchern geregelt. Bei den Modulen ist zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Studierenden steht kein Anspruch auf Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung zu.

Studierende sind zu Lehrveranstaltungen zuzulassen, wenn

- die im Modulhandbuch festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind und
- die Lehrveranstaltung laut Studienplan in dem entsprechenden Fachsemester zu belegen ist.

### **§ 3 Verfahren**

Die Vergabe der Lehrveranstaltungen erfolgt grundsätzlich in einem DV-gestützten Zulassungsverfahren (LSF). Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Studierende verpflichtend. Das Zulassungsverfahren findet in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Wintersemesters statt. Der Termin des Zulassungsverfahrens wird von der Stabsstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation festgelegt und auf den Internetseiten der Deutschen Sporthochschule Köln vier Wochen vor Beginn des Verfahrens veröffentlicht. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird der Stundenplan für die Studierenden einsehbar auf der LSF-Seite abgebildet.

#### **§ 4**

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen eines Pflichtmoduls**

Studierende werden in dem dafür vorgesehenen Fachsemester zu allen Lehrveranstaltungen eines Pflichtmoduls per DV-gestütztem Zulassungsverfahren zugelassen. Eine Auswahlmöglichkeit für bestimmte Lehrveranstaltungen besteht nicht.

#### **§ 5**

### **Zulassung zu Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtmoduls**

Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule erfordert eine entsprechende Bewerbung der Studierenden in dem laut Modulbeschreibung dafür vorgesehenen Fachsemester. Die Bewerbungen sind mit Prioritäten zu versehen. Bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens können diese Prioritäten abgeändert werden. Im Anschluss erfolgt die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prioritätsangabe nach dem Zufallsprinzip und dem Grundsatz der Überschneidungsfreiheit.

#### **§ 6**

### **Vergabe außerhalb des Zulassungsverfahrens**

Falls ein Studierender ohne eigenes Verschulden am Zulassungsverfahren nicht teilnehmen konnte, erfolgt die Zulassung zu den zu belegenden Lehrveranstaltungen ohne Berücksichtigung von Prioritäten durch die Stabsstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation.

Besteht das Erfordernis, eine Lehrveranstaltung zu wiederholen, erfolgt die Zulassung über die Dozentin/den Dozenten der betreffenden Lehrveranstaltung.

#### **§ 7**

### **Wechsel von Lehrveranstaltungen**

Ein Wechsel von Lehrveranstaltungen innerhalb der Pflichtmodule sowie der Wechsel eines Moduls innerhalb der Wahlpflichtmodule ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen erfolgen nur

- bei A-Kader Athleten und Athletinnen aufgrund von einschlägigen leistungssportbezogenen Erfordernissen oder
- wenn eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung aufgrund von physischen oder psychischen Gründen nicht möglich ist.

Der Wechsel muss schriftlich unter Benennung der Gründe und Beifügung von Belegen bei der Stabsstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation beantragt werden.

Bis zur Entscheidung der Stabstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation ist der Antragsteller oder die Antragstellerin weiterhin zur Teilnahme an der zugewiesenen Lehrveranstaltung verpflichtet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt im Einvernehmen mit dem Prorektor für Studium und Lehre auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 08.07.2008

Köln, den 20.07.2008

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski